

Az.: 4 E 34/18
1 K 4705/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John

am 1. Juni 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2018 - 1 K 4705/17 - aufgehoben.

Gründe

I.

- 1 Das Verwaltungsgericht hat durch den Berichterstatter das Verfahren gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt, nachdem der Kläger einer an seinen Prozessbevollmächtigten gerichteten Aufforderung des Gerichts nicht nachgekommen ist, seine auf höhere Wohngeldleistungen gerichtete Klage in Auseinandersetzung mit den angegriffenen Bescheiden näher zu begründen. In Bezug auf den zugleich auf 1.500,00 € festgesetzten Streitwert hat das Verwaltungsgericht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 GKG die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Zur Begründung der Beschwerde mit dem Ziel, die Streitwertfestsetzung aufzuheben, macht der Kläger unter Verweis auf die Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 5. Dezember 2017 - 4 A 273/17 -, juris Rn. 30) geltend, dass Klagen in Wohngeldangelegenheiten gemäß § 188 Satz 2 VwGO als solche der Fürsorge gerichtskostenfrei seien.

II.

- 2 Über die zulässige Beschwerde entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GKG der Senat, auf den der Berichterstatter das Verfahren übertragen hat.
- 3 Die Beschwerde ist begründet. Das vom Kläger eingeleitete Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO als ein Rechtsstreit in Angelegenheiten der Fürsorge

gerichtskostenfrei, weswegen auch ein Streitwert nicht festzusetzen ist; die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts war daher aufzuheben.

- 4 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Begründung der Gerichtskostenpflichtigkeit von Wohngeldstreitigkeiten herangezogen werden. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Urt. v. 25. Oktober 1972 - VIII C 127.71 -, juris Rn. 40 = BVerwGE 41, 115, 126), dass Streitigkeiten nach dem Wohngeldgesetz nicht der Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO unterfielen; daran hat das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf diese Entscheidung festgehalten (Beschl. v. 18. März 2009 - 5 PKH 1.09 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 5. März 2015 - 5 KSt6.15 [5 C 3.15] - juris Rn. 6), allerdings ohne seine Rechtsauffassung näher zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 25. Oktober 1972, a. a. O.) hat seinerzeit zur Begründung der Gerichtskostenpflichtigkeit von Wohngeldstreitigkeiten die damals geltenden Regelungen des Wohngeldgesetzes herangezogen. Nach § 1 Satz 2 2. WoGG (v. 18. Dezember 1970, BGBl. I S. 1637) war Wohngeld keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes. Eine inhaltsgleiche Regelung enthielt bereits § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG (i. d. F. der Bek. v. 1. April 1965, BGBl. I S. 177). Im Zeitpunkt der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sah § 188 VwGO in seiner Ursprungsfassung die Gerichtskostenfreiheit für die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer vor. Diese umfasst anknüpfend an den Begriff der allgemeinen Fürsorge (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 1964 - V C 45.63 -, juris Rn. 37 ff. = BVerwGE 18, 216) nicht nur solche Angelegenheiten, die durch das Bundessozialhilfegesetz bzw. durch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch geregelt sind, sondern auch weitere Rechtsgebiete, in denen aus sozialstaatlichen Erwägungen eine Gerichtskostenbefreiung zu gewähren ist (vgl. zur Rocklage, DVBl. 1973, 28, 29). In einer späteren Fassung (gemäß Art. 4 § 1 Nr. 3 des Änderungsgesetzes zum GKG v. 20. August 1975, BGBl. I, S. 2189, 229) sah § 188 VwGO die Gerichtskostenfreiheit u. a. für Verfahren der Sachgebiete der Sozialhilfe vor, ohne dass damit eine Änderung in der Sache verbunden sein sollte (zur Rocklage a. a. O.). Eine weitere Änderung ist seither nur insoweit eingetreten, als durch die Verlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichte durch Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (v. 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3302) nach § 188 VwGO in der aktuellen Fassung nunmehr wieder u. a. die Angelegenheiten der

Fürsorge gerichtskostenfrei sind (vgl. dazu Stelkens/Clausing in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Februar 2007, § 188 Rn. 2a). Auch insoweit war eine inhaltliche Änderung nur im Hinblick auf die Verlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit, nicht jedoch ein vollständiger Zuständigkeitsübergang für alle Fürsorgeangelegenheiten beabsichtigt (vgl. dazu NdsOVG, Urt. v. 3. August 2007 - 4 OA 12/06 -, juris Rn. 9).

- 4 Zur Überzeugung des Senats sind aufgrund eines gewandelten und im umfassenden Sinn zu verstehenden Fürsorgebegriffs Wohngeldstreitigkeiten der hier in Rede stehenden Art als solche der Fürsorge i. S. v. § 188 Satz 1 VwGO zu verstehen, die der Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO unterliegen. Nach der Gesetzesbegründung zum 7. SGG ÄndG fallen unter den Begriff der Fürsorge, der z. B. in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG geregelt ist, insbesondere finanzielle, wirtschaftliche oder gesundheitliche Leistungen, die dem Hilfsbedürftigen ein Leben ermöglichen, das der Menschenwürde entspricht (BT-Drs. 15/3867, S. 4). Die beispielhafte Beschreibung in der Gesetzesbegründung, die auch durch das Wort "insbesondere" zum Ausdruck kommt, verdeutlicht, dass nicht nur fürsorgerische Leistungen im engeren Sinne erfasst sind (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 3 O 24/14 - NVwZ-RR 2015, 665 f.).
- 5 Vor diesem Hintergrund folgt der Senat auch nicht der Auffassung, wonach Wohngeldstreitigkeiten nicht der Gerichtskostenfreiheit nach § 188 VwGO unterfallen, weil Wohngeldleistungen einerseits und Sozialhilfeleistungen andererseits völlig verschiedene Leistungen darstellen, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Gemäß § 1 Abs. 1 WoGG wird Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet (vgl. näher NdsOVG, a. a. O., Rn. 13). Sozialhilfe wird nach § 1 SGB XII geleistet, um den Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und um sie so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfeleistungen zu leben. Den unterschiedlichen Zweckrichtungen der Leistungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. November 1969 - 1 BvL 4/69 -, juris Rn. 18 = BVerfGE 27, 220) ist allerdings gemeinsam, dass es sich um Sozialleistungen (vgl. § 11 Satz 1, § 26 SGB I) handelt, die dem Ziel der sozialen Sicherung dienen. Die Gewährung von Sozialhilfe dient diesem Ziel, weil der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt u. a. Unterkunft

und Heizung umfasst (§ 27a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 SGB VII); gleiches gilt im Übrigen auch für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Durch die Gewährung von Wohngeld soll - jenseits der durch die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu gewährenden Mindestsicherung - ebenfalls sichergestellt werden, dass jeder in einer angemessenen Wohnung leben kann (vgl. BeckOK SozR/Winkler WoGG § 1 Rn. 7-7a).

- 6 Der Einbeziehung von Wohngeldstreitigkeiten in den Anwendungsbereich des § 188 VwGO steht schließlich auch nicht entgegen, dass der Gewährung von Wohngeld jedenfalls keine primär fürsorgerische Intention zugrunde liegt und dass das Wohngeldrecht kompetenzrechtlich nicht von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG sondern von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG erfasst wird, weil es als Teil der Materie "Wohnungswesen" angesehen wird (vgl. zu diesem Aspekt OVG NRW, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 12 A 1453/17 -, juris Rn. 7 ff., Rn. 17). Denn aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG ergibt sich, dass der Begriff "öffentliche Fürsorge" aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht alle Gegenstände der "Fürsorge" aus § 188 Satz 1 VwGO erfasst. Das auf diesen Kompetenztitel und nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützte Bundesausbildungsförderungsgesetz ist - wie in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich erwähnt - dennoch eine Angelegenheit der Fürsorge i. S. d § 188 Satz 1 VwGO. Die so gefundene erweiternde Auslegung des § 188 VwGO führt die Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 64 Abs. 1 SGB X) im gerichtlichen Verfahren fort (vgl. Senatsurt. v. 5. Dezember 2017 a. a. O., Rn. 31).
- 7 Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Pastor

John